

den Fall der S. Poenitentiarie mit der Bitte um Abhilfe. Die Bitte wurde gewährt: Die S. Poenitentiarie hob das Hinderniß der Clandestinität auf, sanirte in radice matrimonii, und beauftragte den Bischof des neuen Domicilium, die Ehe in das geheime Buch einzutragen und die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder als legitim zu erklären.

Ich bemerke, daß seither viele Klagen von Ehefrauen, deren Männer sich weigerten, die kirchliche Ehe einzugehen, bei Gericht Gehör fanden, indem die Advocaten zeigten, daß in Frankreich das Princip der Gewissensfreiheit obenanstehe, und daher eine Frau nicht gezwungen werden könne, gegen ihr Gewissen mit einem Manne zu leben, den sie nicht als wahren Ehemann ansehen kann. Der Fall könnte wohl überall, wo die Civilehe eingeführt ist, oder wo gemischte Ehen bloß vor dem protestantischen Pastor geschlossen wurden, eine nützliche Anwendung finden.

Rom.

P. Michael Haringer, C. SS. R.

Consultor der Congregatio Indulgentiarum.

XXII. (Cajus betreffend den Verdacht eines Ehehindernisses.) Aus dem Neapolitanischen wurde folgender Fall berichtet: Sempronius wollte die Caja, Tochter seines Nachbarn heirathen. Schon sollte die Ehe verkündiget werden, da kam ein Mann zum Pfarrer und sagte: Sempronius ist Bruder der Caja. Als nämlich der Vater der Caja lange Zeit krank und schwach war, unterhielt seine Frau, die Mutter der Caja, mit dem Vater des Sempronius einen sündhaften Umgang, und Caja ist die Frucht dieses Umganges. Als der Pfarrer dies hörte, gerieth er in nicht geringe Angst und Verlegenheit. Er fragte den Mann, woher er dies wisse und ob auch andere davon wüßten. Der Befragte erwiderte: Als Caja geboren wurde, hörte ich von verschiedenen Personen reden, sie könne nicht eine eheliche Tochter sein, weil der angebliche Vater sehr krank und elend war; auch äußerten damals viele den Verdacht, daß der Vater des Sempronius Vater der Caja sei, da sein Verhältniß zur Mutter der Caja kein Geheimniß war. Der Pfarrer forschte weiter: ob dieser Verdacht noch jetzt existire, und ob er von Vielen getheilt sei; worauf der Befragte erwiderte: Seit 20 Jahren sind wohl Viele gestorben, auch die Eltern der beiden Verlobten, und daher redet man wenig mehr davon; aber leztthin, da von dieser Vermählung sich die Kunde verbreitete, ist der Verdacht wieder mehr erwacht. Sofort ermahnte der Pfarrer den Mann, still zu sein, aber ihm zu berichten, wenn er Näheres darüber höre.

Er hielt es aber für nöthig, dem Bischof über den Vorfall Bericht zu erstatten. Dieser hinwieder berichtete nach Rom und erhielt zur Antwort, der Pfarrer solle dem Manne und Allen, die über den

Fall ihre Bedenken geäußert, strengstens auftragen, Stillschweigen zu beobachten, da sie ja nicht beweisen könnten, daß die Verlobten Geschwister seien. Caja sei vor dem bürgerlichen wie canonischen Rechte als legitime Tochter anzusehen, da sie stante matrimonio geboren ist; man dürfe die Ehe wegen eines Verdachtes nicht preisgeben und keinen Scandal hervorrufen. Damit hat sich Alles beruhiget.

Rom.

P. Michael Haringer, C. SS. R.
Consultor der s. Congr. Indulg.

XXIII. (Dispens vom Ehehinderniß der disparitas cultus in Heidenländern.) Vor vielen Jahren wurde folgender Fall nach Rom berichtet. Ein gutes katholisches Mädchen hatte auf einer Insel der Antillen, wo kein katholischer Priester war, einen Juden geheiratet, den sie aber für einen Protestanten hielt. Sie ließen sich dann auf der Insel St. Thomas nieder und zählten zu den angesehensten und bravsten Familien. Die Frau mit ihren beiden Töchtern besuchten fleißig die katholische Kirche, während auch der Mann sich gegen die Geistlichen durchaus freundlich benahm. Die Töchter gingen zur Beichte, die Mutter aber mied den Beichtstuhl, denn sie fürchtete, man werde ihr befehlen, den Mann zu verlassen, da ihre Ehe mit dem Juden ungiltig sei. Was war zu thun? Der Fall wurde nach Rom gemeldet und dem h. Officium vorgelegt. Da aber längere Zeit keine Antwort erfolgte, wandte man sich an die Propaganda. Nun kam aber fast gleichzeitig die Dispens von beiden Seiten: vom h. Officium mit einer Ermahnung, die Frau solle sich bemühen, den Mann zur Kirche zu führen. Die Ehe wurde in radice sanirt und die Kinder wie vom Anfang her als legitim erklärt. Die Propaganda ertheilte die Dispens ohne weitere Erklärung und sie bediente sich dabei einer gedruckten Formel, wo nur die Namen und das Impedimentum, von dem dispensirt wird, ausgedrückt ist. Die Dispens erfolgte gratis.

Rom.

P. Michael Haringer, C. SS. R.
Consultor der S. Congregatio Indulgentiarum.

XXIV. (Die Namen der Mitglieder des Gebetsapostolates brauchen nicht mehr an den Generaldirector eingesendet zu werden.) In Sachen des Gebetsapostolates theilte sein Organ, der „Sendbote des göttl. Herzens Jesu in Innsbruck“, neuerlich (Novemberheft 1884, S. 330—2) ein Rescript der S. Congreg. Episcoporum et Regularium ddo. 2. Juni 1880 mit, durch welches der achte Artikel der neuen, von Leo XIII. 1879 bestätigten Satzungen des Gebetsapostolats, nämlich das Statut, die Namen aller Aufgenommenen an den Generaldirector des Vereins einzusenden, für aufgehoben erklärt wird. Daß damit auch die